

ZVR-Verkehrsrechtstag 2026

VfGH zur Fahrzeugbeschlagnahme: Kann
künftig jedes Fahrzeug versteigert werden?

Inhaltsübersicht

- 01 Ausgangslage und VfGH-Erkenntnis
- 02 Rechtsprechung des EGMR und Rechtslage in der Schweiz
- 03 Bewertung des VfGH-Erkenntnisses im Hinblick auf 02.
- 04 Auswirkungen auf die Praxis ab 1. Oktober 2027

01 Ausgangslage

- 34. StVO-Novelle seit 1. März 2024
- Dreistufiges System: Beschlagnahme, Verfall und Verwertung
- § 99b Abs. 2 StVO schützt derzeit dingliche Rechte Dritter absolut
- Dingliche Rechte Dritter am Fahrzeug stehen der Beschlagnahme entgegen
- Nähere Begründung in den Materialien fehlt: Grundrecht auf Schutz des Eigentums- Art. 5 StGG bzw. Art 1 1.ZPEMRK

01 VfGH-Erkenntnis vom 17. März 2026, G 30/2025-14, G 186/2025-12

- Aufhebung von § 99b Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 99d StVO
- Wirksamkeit mit Ablauf des 30. September 2027
- Der VfGH sieht primär eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgrund möglicher rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten
- Zivilrechtliche Konstruktionen dürfen die Maßnahme nicht ohne Weiteres verhindern
- § 99c StVO wurde nicht aufgehoben

01 Begründung des VfGH

- Qualifizierte Geschwindigkeitsdelikte schaffen eine immense Gefahr für Leib und Leben
- Die Tat verwirklicht nach dem VfGH ein fahrzeugtypisches Risiko
- Wer die Verwendung ermöglicht, nimmt die Nutzung des Geschwindigkeits- und Risikopotentials in Kauf
- Anders liegt der Fall, wenn der Eigentümer die Nutzung nicht ermöglicht hat, etwa bei Diebstahl
- Der VfGH verweist auf Regress und vertragliche Absicherung

02 EGMR Rechtsprechung/Beispiele 1

1. Andonoski v. „the former Yugoslav Republic of Macedonia“ (EGMR 17. 9. 2015, Nr 16225/08)
 - Schleppereiverdacht- Taxi trotz fehlender Kenntnis des Eigentümers eingezogen
 - Keine Berücksichtigung von Gutgläubigkeit, Vorleben oder Wiederholungsgefahr
2. B.K.M. Lojistik Taşımacılık Ticaret Limited Şirketi v. Slovenia (EGMR 17. 1. 2017, Nr 42079/12)
 - Heroinfund im Lkw einer unbeteiligten Transportgesellschaft
 - Die bloße Überlassung und abstrakte Eignung zur Tatbegehung reichen nicht
 - In beiden Fällen Verletzung von Art. 1 des 1. ZPEMRK

02 Beispiele 2

3. Credit Europe Leasing IFN S.A. v. Romania (EGMR 21. 7. 2020, Nr 38072/11)
 - wirksame Anfechtung des staatlichen Eingriffs muss möglich sein
 - Ein unsicherer Ersatzanspruch gegen den Täter genügt nicht
4. Yaşar v. Romania (EGMR 26. 11. 2019, Nr 64863/13)
 - Einziehung zulässig, weil konkrete Umstände für Kenntnis des Eigentümers sprachen
 - Der Eigentümer konnte seine Argumente in einem kontradiktorischen Verfahren vorbringen
 - Drittvermögen genießt daher keine absolute Immunität

02 EGMR: Zusammenfassung

- Eine endgültige Einziehung erfordert eine faire Abwägung
- Maßgeblich sind Verhalten, Kenntnis, Sorgfalt und Beziehung des Eigentümers zur Tat
- Der Dritte muss seine individuelle Situation wirksam geltend machen können
- Eine automatische Einziehung ohne Ausnahme ist besonders problematisch
- Ein Regressanspruch gegen den Täter ersetzt den unmittelbaren Rechtsschutz nicht

02 Rechtslage in der Schweiz

- Einziehung nur bei grober Verkehrsverletzung und präventiver Erforderlichkeit
- Bei Dritteigentum muss das Fahrzeug dem Täter weiterhin verfügbar sein
- Der Dritte muss als Störer erscheinen, also jemand, der durch sein Verhalten bewirkt oder bewusst in Kauf nimmt, dass ein anderer Polizeigüter stört oder gefährdet
- Gelindere Maßnahmen haben Vorrang
- Bei Miet- und Leasingfahrzeugen reicht regelmäßig die Rückgabe an den Eigentümer
- Der Nettoverwertungserlös steht in aller Regel dem Eigentümer zu

03 Bewertung des VfGH Erkenntnisses

- Fahrzeugtypisches Risiko
- Der Begriff ist neu und wird im Erkenntnis nicht definiert
- Ein vergleichbares Zurechnungskriterium findet sich beim EGMR nicht
- Der EGMR fragt nach Umständen in der Sphäre des Dritten
- Das fahrzeugtypische Risiko verwirklicht hingegen der Lenker
- Die Gefährlichkeit der Tat erklärt noch nicht den Eigentumsverlust des Dritten

03 Offene Fragen

- Reibungspunkte zur EGMR-Judikatur
- Eine unterschiedslose Verwertung von Drittvermögen wäre mit der EGMR-Linie schwer vereinbar
- Dem Dritten kommt Parteistellung zu, Prüfung seiner konkreten Verantwortung im Einzelfall ist erforderlich
- Der Hinweis auf Regress steht im Gegensatz zur EGMR-Rechtsprechung
- § 99c Abs. 2 StVO sieht keine Entschädigung des Eigentümers aus dem Erlös vor
- Gerade bei einer Eigentumsentziehung ist Entschädigung Teil der fairen Balance

04 Was ändert sich ab 1. Oktober 2027

- Auf der Ebene der Beschlagnahme entfällt die Prüfung dinglicher Rechte Dritter
- Damit können zunächst auch Fahrzeuge im Fremdeigentum beschlagnahmt werden
- Die Beschlagnahme dient jedoch nur der Sicherung des Verfalls
- Für den Verfall gilt weiterhin § 99c StVO

04 § 17 VStG als zentrale Norm

- § 99c Abs. 1 StVO verweist ausdrücklich auf § 17 VStG
- Dieser lautet: Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder **ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.**
- Diebstahl ist keine Überlassung
- Bei Überlassung setzt der Verfall eine tatbezogene Sorgfaltswidrigkeit voraus
- Der Verfügungsberechtigte hätte erkennen müssen, dass die Überlassung der Tatbegehung dienen werde
- Fehlen konkrete Anhaltspunkte für ein solches Risiko, scheidet der Verfall aus
- Dem Dritten kommt im Verfallsverfahren Parteistellung zu

04 Prüfung im Verfallsverfahren

- Welche Anhaltspunkte für eine Tat bestanden bei der Überlassung?
- Welche Kenntnis und welche Sorgfalt waren dem Eigentümer zumutbar?
- Bleibt das Fahrzeug nach einer Rückgabe für den Täter verfügbar?
- Kann eine Vertragsbeendigung oder Zugriffssperre weitere Taten verhindern?
- Ist der Verfall zur Abschreckung des Täters tatsächlich geboten?
- Der Eigentumsverlust bleibt Ultima Ratio

04 Konsequenzen für die Praxis

- Überlassungsverträge sollten die Konsequenzen einer Beschlagnahme regeln
- Für Miet- und Leasingverträge kommt ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung in Betracht
- Eigentümer sollten der Behörde den dauerhaften Entzug des Fahrzeugzugriffs nachweisen
- Finanzierung und Eigentumsvorbehalt sind nicht bloß Umgehungskonstruktionen
- Ergebnis: Beschlagnahme künftig weiter, Verwertung von Drittvermögen möglich, aber nur nach Einzelfallprüfung

Vielen Dank

ARBÖ

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon: 01 / 891 21-0

E-Mail: info@arboe.at

www.arboe.at

ARBÖ